

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 44 (1952)

**Heft:** 8

  

**Artikel:** Die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Schumanplan)

**Autor:** Cohen-Reuss, Max

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353549>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES  
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: „BILDUNGSARBEIT“ UND „GESETZ UND RECHT“

HEFT 8 - AUGUST 1952 - 44. JAHRGANG

---

## Die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Schumanplan)

### I

#### *Politischer Aspekt*

Nachdem auch Belgien und Italien Mitte Mai die parlamentarische Ratifikation des zwischen den Regierungen Belgiens, der Deutschen Bundesrepublik, Frankreichs, Hollands, Italiens und Luxemburgs geschlossenen Vertrages vollzogen haben, steht der Ingangsetzung des Werks kein Hindernis mehr gegenüber. Man wird mit der baldigen Schaffung der verschiedenen in dem Abkommen vorgesehenen Institutionen und dadurch mit der praktischen Anwendung des Vertrages rechnen können.

Die vertragschließenden Regierungen haben dem eigentlichen Text des Vertrags eine bedeutsame Präambel vorangesetzt, aus der seine politische Zielsetzung klar ersichtlich ist. Es heißt dort, daß «der Weltfriede nur durch schöpferische, den drohenden Gefahren angemessene Anstrengungen gesichert werden kann und daß der Beitrag, den ein organisiertes und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten kann, zur Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen unerlässlich ist». Zu diesem Zweck seien konkrete Leistungen erforderlich, «die zunächst eine tatsächliche Verbundenheit schaffen und durch die Errichtung gemeinsamer wirtschaftlicher Grundlagen die wirtschaftliche Entwicklung fördern». Durch die «Ausweitung der Grundproduktionen soll zur Hebung des Lebensstandes und zum Fortschritt der Werke des Friedens beigetragen werden». Schließlich wird versichert, daß «an die Stelle jahrhundertealter Rivalitäten durch die Errichtung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft ein Zusammenschluß treten soll, der ein erster Grundstein für eine spätere vertiefte Gemeinschaft unter Völkern sei, die lange Zeit durch blutige Auseinandersetzungen entzweit waren, und daß die nunmehr geschaffenen institutionellen Grundlagen einem allen gemeinsamen Schicksal die Richtung weisen können».

Die hier in der Hauptsache wörtlich wiedergegebenen wichtigsten Stellen der Präambel zeigen deutlich, daß dieses am 18. April 1951 von den sechs Regierungen unterzeichnete europäische Gemeinschaftswerk ein großes politisches Ziel verfolgt: die Herstellung eines Friedens unter den europäischen Nationen, vor allem zwischen Deutschland und Frankreich, die nur allzuoft zu ihrem eigenen Schaden die Waffen miteinander gekreuzt haben. Der französische Außenminister, *Robert Schuman*, hat, als er am 9. Mai 1950 in einer großen Pressekonferenz am Quai d'Orsay den nach ihm benannten Plan bekanntgab, diese Zielsetzung ausdrücklich hervorgehoben und sie bei den vielen Gelegenheiten, wenn vom Schumanplan die Rede war, immer wieder unterstrichen; der deutsche Bundeskanzler hat sich dieser Auffassung angeschlossen und ihr des öfteren öffentlich Ausdruck gegeben. Die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die eine enge Zusammenarbeit von sechs europäischen Ländern auf einem besonders wichtigen Wirtschaftsgebiet herstellt, soll nur ein erster Schritt auf dem Wege weiterer europäischer Gemeinschaften sein und die Arbeit derer unterstützen, die die politische und wirtschaftliche Zusammenfassung aller europäischer Nationen erstreben. Bisher ist der Kohlen- und Stahlgemeinschaft nur eine weitere gefolgt: die europäische Verteidigungsgemeinschaft, die dieselben Länder umfaßt. Auch sie ist von den Regierungen am 27. Mai 1952 in Paris unterzeichnet worden, ihre Ratifizierung stößt jedoch auf eine Reihe von Schwierigkeiten, die eng mit dem von der Sowjetunion in verschiedenen Noten vorgeschlagenen Friedensschluß mit einem in seinen vier Zonen geeinten Deutschland verbunden sind. Am meisten wird von einem landwirtschaftlichen europäischen Pool, als dem nächsten Schritt zur europäischen Einheit, gesprochen; die Ausarbeitung eines solchen Plans dürfte indessen noch gute Weile haben, da große Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Von verschiedenen Seiten werden dem Versuche, auf diesem Wege, das heißt durch europäische Teilgemeinschaften vor allem wirtschaftlicher Art, zu einem geeinten Europa zu gelangen, zwei Einwände gemacht. Es wird erstens gesagt, daß man nicht mit wirtschaftlichen Gemeinschaften, sondern mit europäischen politischen Einrichtungen beginnen müsse. Der zweite Einwand besagt, daß es sich bei allem nur um ein «Kleineuropa» handle, das den Weg zum ganzen Europa versperre, und daß dieses «Kleineuropa» einer Restauration früherer kapitalistischer Machtverhältnisse gleiche, in dem die Arbeiterschaft um eine ihr günstige Weiterentwicklung auf sozialpolitischem und wirtschaftspolitischem Gebiet betrogen werden solle. Hierzu muß folgendes bemerkt werden. Keiner von denen, die sich um die Schaffung eines geeinten Europas bemühen, hätte gegen die schnelle Herstellung politischer europäischer Einrichtungen das geringste einzuwenden; sie wären ihnen im Gegenteil sehr willkommen. Der Straßburger Europarat zeigt, wie schwierig es ist, hier

etwas auf die Beine zu stellen, das europäische politische Wirklichkeit wird und europäische Entscheidungen treffen kann. Der «klein-europäische» Vorwurf ist direkt töricht. Wie kann man glauben, daß sich eine so schwierige Angelegenheit, wie es die Schaffung eines einheitlichen Europas ist, auf einen Hieb als Ganzes (etwa in der Art vorfabrizierter Häuser) herstellen läßt? Die auch nur teilweise Ueberwindung des in Jahrhunderten gewachsenen und gefestigten nationalen Gedankens, sein Ersatz durch europäisches Denken ist eine Aufgabe, die nur mit kleinen Anfängen begonnen und durch eine lange Entwicklung vollendet werden kann. Dabei sind Fehlschläge so gut wie unvermeidbar, und es wird oft nötig sein, mit verbessernder Hand dort einzugreifen, wo sich Fehler zeigen. Wenn sich auch die Geschichte nicht einfach wiederholt, so wird man mit Recht auf das schwierige Zusammenwachsen von Staaten, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz, Italien und Deutschland, selbst hinweisen dürfen. Dabei handelte es sich in diesen Fällen um Völkerteile, bei denen ein Zusammengehörigkeitsgefühl vorhanden war, während ein wirkliches europäisches Zusammengehörigkeitsgefühl erst in den Anfängen steckt und nur Erwägungen der Vernunft, die fast stets schwächer als die gefühlsmäßigen sind, für die Herstellung der europäischen Einheit ins Feld geführt werden können. Europa kann nur aus kleinen Anfängen erwachsen. Wer sie nicht will, ist praktisch gegen Europa, auch wenn er es in noch so hohen Tönen preist. Inzwischen hat die französische Regierung Ende Juni ihre Absicht bekanntgegeben, daß sie demnächst Vorschläge für die Wahl eines Europaparlaments machen werde. Was nun die Restaurierung vergangener Verhältnisse betrifft, die mit der Zurückdrängung berechtigter Arbeiterforderungen in «Kleineuropa» verbunden sei, so muß gesagt werden, daß nicht der geringste Grund dafür spricht, daß es in isolierten europäischen Ländern besser mit alledem bestellt wäre. Ein wirtschaftlich organisiertes Europa (auch ein kapitalistisches) ist in jedem Falle dem unorganisierten vorzuziehen, weil seine Wirtschaft ergiebiger ist und der Arbeiterschaft einen höheren Lebensstand verspricht. Die Beibehaltung wirtschaftlicher und sozialer Errungenschaften und ihre Erweiterung hängt in jedem Falle von der Machtstellung der Arbeiter selbst ab. Dieser Kampf geht weiter, ob die europäischen Länder nun isoliert bleiben oder geeint sind; vermutlich ist er leichter in einem organisierten als in einem unorganisierten Europa zu führen. Wie die Dinge heute liegen, so werden wirtschaftliche europäische Gemeinschaften in der Art der Gemeinschaft für Kohle und Stahl höchstwahrscheinlich die nächsten Stufen auf dem europäischen Wege sein. Bessere Bausteine für eine fortschreitende Einigung bisher vielfach noch widerstreitender Interessen wird man kaum zur Verfügung haben. Dabei muß natürlich darauf geachtet werden, daß in der Methode der Zusammenfassung der wirtschaftlichen Interessen möglichst wenig

Fehler gemacht und die nationalen Egoismen zurückgedrängt werden. Das wird nicht immer einfach sein, und die Herstellung wirtschaftlicher europäischer Gemeinschaften, die von vornherein fehlerlos funktionieren, ist kaum erreichbar. Vorhandene Fehler müssen im Laufe der Zeit ausgemerzt werden, und man wird sich nicht in die Brust werfen und sagen dürfen: Wir haben es gleich gesagt. Nachdem die Gemeinschaft für Kohle und Stahl nunmehr geschaffen ist, sollten auch ihre Widersacher, deren Einwände keineswegs immer falsch, sondern oft von großem Gewicht waren, mit dazu beitragen, daß aus der Sache etwas wird und allen Beteiligten von Nutzen ist. Wenn es gelänge, die deutschen und französischen Interessen auf diesem wichtigen Gebiet der Grundstoffe so miteinander zu verschmelzen, wie das erhofft wird, so wäre ein bedeutungsvoller Schritt auf dem Wege einer echten deutsch-französischen Annäherung gemacht. Man kann diesen politischen Aspekt der Angelegenheit nicht stark genug in den Vordergrund stellen, und er wiegt gewiß einige wirtschaftliche Opfer auf; besonders wenn sie aller Wahrscheinlichkeit nach nur vorübergehender Natur sind. Paris ist auch heute noch eine Messe wert, und die große politische Konzeption der europäischen Einheit, die nur mit einer wahrhaften deutsch-französischen Aussöhnung Wirklichkeit werden kann, sollte auch jenen in Deutschland der leitende Gedanke werden, die am Schumanplan viel auszusetzen hatten. Ohne diese Konzeption läuft man in die Irre und mißt wirtschaftlichen Unebenheiten eine Bedeutung bei, die sie unter dem größeren Gesichtspunkt nicht besitzen. Man kann sich natürlich nicht nur an die deutsche Seite wenden, wenn man von Verzicht auf gewisse nationale Egoismen spricht. Er ist auf französischer Seite nicht weniger nötig, wo man außerdem das neue demokratische Deutschland (auch wenn Nazis an der politischen Peripherie großen Lärm machen) nicht immer wieder unter dem Gesichtspunkt vergangener Ereignisse beurteilen sollte. Die große europäische Umwälzung hat sie nahezu ausgewischt, und man sollte auch in Frankreich erkennen, daß eine neue Epoche im Entstehen ist; Deutsche und Franzosen müssen gemeinsam ihre Geburtshelfer sein.

## II

### *Wirtschaftlicher Aspekt*

Die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist zweifellos ein kompliziertes Vertragswerk. Sein eigentlicher Schöpfer ist der Planungskommissar Jean Monnet, der derz ersten französischen Fünfjahresplan aufgestellt hat und gerade dabei ist, einen zweiten zu entwerfen. Der Vertrag umfaßt 100 Hauptartikel sowie drei ergänzende Annexe, die man am besten als Begriffs- und Ausführungsbestimmungen bezeichnet. Dazu kommen weitere drei Protokolle

mit nochmals 67 Artikeln, in denen die Fragen der «Vorrechte und Immunitäten» der Gemeinschaft, der «Satzung des Gerichtshofs» und der «Beziehungen zum Europarat» geregelt werden. Ein weiteres aus 31 Paragraphen bestehendes Abkommen besonderer Art befaßt sich mit der Ingangsetzung des Vertrags und setzt die Bestimmungen für die (auf etwa fünf Jahre geschätzte) Uebergangszeit fest. Dem Vertragswerk sind außerdem noch hinzugefügt worden: 1. ein kurzes Protokoll über die Tätigkeit einer «Vorläufigen Kommission», die, zusammengesetzt aus Delegierten, die den Vertrag ausgearbeitet haben, all jene Fragen prüfen soll, die bis zur Inkrafttretung des Abkommens der Regelung bedürfen; 2. ein das Saargebiet betreffender Briefwechsel zwischen den Regierungen der Deutschen Bundesrepublik und Frankreichs. In diesem Briefwechsel erklärt der Bundeskanzler im Namen der Bundesregierung, daß diese, wie das bereits von den deutschen Delegierten während der Verhandlungen ausgesprochen worden sei, durch die Unterzeichnung des Vertrags keineswegs den gegenwärtigen Status an der Saar anerkenne. Der französische Außenminister hat im Namen seiner Regierung diese Auffassung bestätigt und in seiner Antwort gesagt, daß die französische Regierung in der Unterzeichnung des Vertrags keine Anerkennung des gegenwärtigen Status an der Saar durch die deutsche Bundesregierung erblicke.

Welches ist nun, wirtschaftlich gesehen, der eigentliche Zweck der «Gemeinschaft»; was will man mit ihr erreichen? In den verschiedenen Artikeln, in denen vom Zweck und vom Ziel des Abkommens die Rede ist (vor allem in den Artikeln 1—4 und 46), wird gesagt, daß die «Europäische Gemeinschaft» für Kohle und Stahl sich die Aufgabe gestellt hat, *einen gemeinsamen Markt* für die sechs Mitgliedstaaten zu schaffen, der zur «Ausweitung der Wirtschaft, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung der Lebenshaltung beitragen soll». Fernerhin sollen die «Voraussetzungen geschaffen werden, die die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstand sichern». Es ist dabei dafür zu sorgen, «daß keine Unterbrechung in der Beschäftigung eintritt, und zu vermeiden, daß im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorgerufen werden». Innerhalb des Marktes der «Gemeinschaft» sind natürlich Ein- und Ausfuhrzölle, jede Art von Diskriminierung (wie Kontingentierungen, Sonderabmachungen in der Preisstellung und in Liefer- und Transportbedingungen) verboten, und die Innehaltung des freien Wettbewerbes soll gesichert werden. Der Wettbewerb muß aber loyal sein und darf daher nicht mit allen Mitteln geführt werden. Die Organe der «Gemeinschaft» haben dafür zu sorgen, daß die Methoden der anständigen Konkurrenzführung innegehalten werden; verschiedene Artikel (besonders Artikel 46) geben ihnen die nötigen Handhaben dazu. Der wichtige wirtschaftliche Gedanke, daß Kohlen und Stahl dort pro-

duziert werden sollen, wo sie am besten und billigsten hergestellt werden können, wird aufrechterhalten. Das wird natürlich nicht sofort zu erkennen sein, da Tatsachen der vielfältigsten Art (zum Beispiel Arbeitsbedingungen, Löhne, soziale Lage der Arbeiterschaft, die Beschaffung von Erzen, Kohlen und Koks, produktionsmäßige Einrichtungen der Betriebe) dabei zu beachten sind. Deshalb ist die sehr wichtige Einrichtung einer etwa auf fünf Jahre bemessenen Uebergangszeit geschaffen worden, die der Anpassung dienen soll; es wird später noch von ihr die Rede sein.

Da man in der Uebergangszeit eine gewisse Nachsicht walten lassen muß und erst allmählich einen Normalzustand erreichen kann, werden die Organe der «Gemeinschaft» geschaffen, die alles, was auf dem Gebiet von Kohle und Stahl bei den sechs Mitgliedstaaten geschieht, genau zu kontrollieren haben. Sie werden eingreifen müssen, wenn gegen die Grundgedanken des Abkommens verstoßen wird oder — aus welchen Gründen auch immer — Verhältnisse eingetreten sind oder einzutreten drohen, die die durch den Vertrag gesteckten Zwecke und Ziele zu gefährden vermögen. Es ist also eine Art von Dirigismus vorgesehen, dessen Methoden durch eine große Zahl von Paragraphen geregelt worden sind. Es handelt sich um eine Fülle von Bestimmungen, die zumeist miteinander verbunden sind und sich auf die allerverschiedensten Vorkommnisse beziehen. Ein großer Teil von ihnen sind Sicherheitsbestimmungen, die jede Willkür der «Hohen Behörde», die das leitende Organ des ganzen ist, verhindern sollen. Auf diese Weise ist die befürchtete Allmacht dieses supranationalen Organs stark eingeschränkt worden, und alle in der «Gemeinschaft» Tätigen, besonders die produzierenden Werke, dürfen hoffen, daß parteiischen Entscheidungen ein haltbarer Damm gesetzt worden ist. Auf diese Weise sind manche Dinge stärkerkompliziert worden, als es sonst nötig gewesen wäre. Es sind daher — das sei offen ausgesprochen — auch bei Anhängern des Vertragswerks hie und da Zweifel aufgetaucht, ob man sich in diesem Paragraphengewirr auch zurechtfinden wird. Der Apparat darf unter keinen Umständen so schwerfällig werden, daß Produktion und Absatz der Erzeugnisse Schaden erleiden; die Wirtschaftlichkeit der im Rahmen der «Gemeinschaft» zu vollziehenden Arbeit muß unter allen Umständen gesichert werden.

Die Organe der «Gemeinschaft» sind die folgenden:

1. die «Hohe Behörde», der ein beratender Ausschuß angegliedert ist;
2. die gemeinsame Versammlung;
3. der besondere Ministerrat;
4. der Gerichtshof.

Die «Hohe Behörde» hat die Aufgabe, für die Erreichung der im Vertrag festgelegten Zwecke zu sorgen. Sie besteht aus neun Mitgliedern, die nach Maßgabe ihrer allgemeinen Fähigkeiten ausgewählt und für sechs Jahre ernannt werden. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können ihr angehören; es dürfen jedoch nur zwei Mitglieder dieselbe Staatszugehörigkeit besitzen. Die Mitglieder der «Hohen Behörde» dürfen keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit ausüben, «noch sich unmittelbar oder mittelbar während ihrer Amtszeit und drei Jahre nach deren Beendigung an Geschäften, die Kohle und Stahl betreffen, beteiligen oder beteiligt bleiben». Die Mitglieder der «Hohen Behörde» dürfen bei der «Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen einer Regierung oder einer anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen». Die Regierungen der Mitgliedstaaten ernennen im gemeinsamen Einvernehmen acht Mitglieder; diese ernennen selbst das neunte Mitglied. Bei den Befugnissen der «Hohen Behörde» sind drei Unterscheidungen vorgesehen. Sie trifft entweder *Entscheidungen*, spricht *Empfehlungen* aus oder gibt ihre *Stellungnahme* ab. Die Entscheidungen sind in allen ihren Teilen verbindlich, die Empfehlungen ebenfalls, was die Ziele betrifft; die Stellungnahmen sind unverbindlich. Bei der «Hohen Behörde» wird ein «Beratender Ausschuß» gebildet, der in gleicher Anzahl aus Vertretern der Erzeuger, Arbeitnehmer und der Verbraucher und Händler besteht. Die Ernennung erfolgt durch den Ministerrat auf Grund der von den zuständigen Organisationen eingereichten Listen. Wie groß in der Praxis der Einfluß dieser beratenden Körperschaft sein wird, läßt sich im voraus nicht sagen. Es gibt Fälle, bei denen er gehört werden muß, und andere, bei denen er gehört werden kann. In den Debatten der französischen Nationalversammlung über den Schumanplan am 6. Dezember 1951 legte der Redner der Sozialisten einen sehr großen Wert der Tatsache bei, daß der Ausschuß seine Stellungnahme der Öffentlichkeit bekanntgeben könne, was deren Wirkung erhöhe.

Die «Versammlung» der Gemeinschaft für Kohle und Stahl besteht aus Parlamentariern, die die Parlamente aus ihrer Mitte wählen. Es sind vertreten Deutschland, Frankreich und Italien mit je 18, Belgien und die Niederlande mit je 10 und Luxemburg mit 4 Abgeordneten. Dieser «Versammlung» ist das Recht zuerkannt worden, Mißtrauensanträge gegen die «Hohe Behörde» zu behandeln. Wenn ein Mißtrauensantrag mit «Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder angenommen wird, so müssen die Mitglieder der ‚Hohen Behörde‘ geschlossen zurücktreten». Die «Versammlung» tritt regelmäßig einmal jährlich im Monat Mai zusammen, um in öffentlicher Sitzung den Gesamtbericht der «Hohen Behörde» zu diskutieren. Sie kann des ferneren, auf Antrag des Ministerrats oder der Mehrheit ihrer eigenen Mitglieder oder der «Hohen Behörde», zu außerordentlichen



Sitzungen zusammentreten, um die ihr vom Ministerrat und der «Hohen Behörde» vorgelegten Angelegenheiten oder die von ihr selbst als zur Verhandlung notwendig erachteten Fragen zu erörtern.

Der «Ministerrat», der aus je einem Mitglied der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist, hat eine Hauptaufgabe zu erfüllen, nämlich die Tätigkeit der «Hohen Behörde» und die Tätigkeit der Regierungen der sechs Mitgliedstaaten aufeinander abzustimmen. Hierdurch kann der «Ministerrat» einen großen Einfluß ausüben, wenn er es versteht, die rein nationalen Interessen der sechs Mitgliedstaaten, die ein natürliches Bedürfnis haben (mindestens im Anfang) sich zur Geltung zu bringen, zurückzudrängen versteht. Es ist bei der Diskussion des Schumanplans in Deutschland, sowohl innerhalb wie außerhalb des Bundestages, die Befürchtung geäußert worden, daß sowohl im «Ministerrat» wie auch in der «Versammlung» sich zumeist eine Mehrheit gegen deutsche Anträge zusammenfinden würde. Es liegt nicht der geringste Grund vor, das anzunehmen, wenn es sich um sachlich vertretbare Anträge handelt, die im Interesse des guten Funktionierens der «Gemeinschaft» vorgebracht werden und wenn nicht außerhalb der «Gemeinschaft» liegende Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden. Mit allgemeinen Fragen hat die «Gemeinschaft» nichts zu tun. Und warum sollten sich in aller Welt stets die andern geschlossen gegen die Bundesrepublik zusammenfinden? Das kann natürlich vorkommen, aber auch jeder andere Mitgliedstaat kann isoliert bleiben. Man könnte ebensogut annehmen, daß deutsche Anträge eine Mehrheit finden; denn schließlich ist die vollkommene Gleichberechtigung innerhalb der «Gemeinschaft» ein Faktum, das viel zur Verständigung beiträgt. Hier hat die Bundesrepublik nicht mehr, wie sonst in vielen Fällen, um die Erlangung der Gleichberechtigung mit anderen Mächten zu kämpfen, hier hat sie dieselben Rechte; der Gebrauch, den sie davon macht, wird von erheblicher Bedeutung sein.

Der «*Gerichtshof*» besteht aus sieben Richtern, die von den Mitgliedstaaten im «gemeinsamen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt werden» und aus Persönlichkeiten bestehen sollen, die «jede Gewähr für Unabhängigkeit und Befähigung bieten». Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über Nichtigkeitsklagen zuständig, die ein Mitgliedstaat oder der «Ministerrat» gegen «Entscheidungen und Empfehlungen der ‚Hohen Behörde‘ wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrags» usw. erhebt.

Es würde zu weit führen, all die Fälle zu nennen, bei denen auf Grund der Bestimmungen des Vertrags eine Korrektur der Entscheidungen der «Hohen Behörde» möglich ist. Man wird sagen dürfen, daß der «Gerichtshof» ein wirklicher Rechtshüter bei der Anwendung und Auslegung der Vertragsbestimmungen und der Durchführungsvorschriften ist. Man könnte sogar fast sagen, daß die Idee

der supranationalen Entscheidungen durch die «Hohe Behörde» eine gewisse Einschränkung erfährt durch die zahlreichen Möglichkeiten der Klageerhebung beim «Gerichtshof». Hier ist vor allem der Artikel 37 zu erwähnen, der bestimmt, daß wenn im Falle einer «Handlung oder Unterlassung der ‚Hohen Behörde‘ tiefgreifende und anhaltende Störungen» in der Wirtschaft eines Mitgliedstaates hervorgerufen wurden, so kann dieser die «Hohe Behörde» damit befasen. Wenn die «Hohe Behörde» diesen von einem Mitgliedstaat vorgebrachten Sachverhalt bestreitet, so hat der «Gerichtshof» auf Antrag die «zugrunde liegende Rechtslage voll nachzuprüfen». Im Falle der Nichtigkeitserklärung hat die «Hohe Behörde» all jene Maßnahmen zu treffen, die dem von dem Mitgliedstaat vorgebrachten Sachverhalt, «unter Wahrung der wesentlichen Interessen der Gemeinschaft, ein Ende machen». Man sieht, daß es sich hier um den Fall handelt, in dem die nationalen Interessen eines Mitgliedstaates mit denen der Gemeinschaft in Konflikt geraten, und daß unter Umständen ein Rattenschwanz von Streitigkeiten und Prozessen als Folge einer solchen Klageerhebung entstehen könnte. All das hängt jedoch von der praktischen Handhabung der Vertragsbestimmungen und davon ab, daß die beteiligten maßgebenden Persönlichkeiten bereit sind, den Geist des Vertragswerks anzuerkennen und ihn auch dann gelten zu lassen, wenn ihm Zugeständnisse gemacht werden müssen, die den sogenannten nationalen Interessen nicht vollkommen gerecht werden; Gemeinschaftsinteressen müssen in der Regel vorgehen, es läßt sich indessen bei gutem Willen fast stets ein Weg finden, der beide miteinander versöhnt.

Den *Wirtschafts-, Finanz- und sozialen Bestimmungen* des Vertragswerks kommt eine besondere Bedeutung zu. Die «Hohe Behörde» soll in dauernder Verbindung mit den Beteiligten (den Regierungen sowie den Verbänden der Unternehmer, Arbeitnehmer, Händler und Verbraucher) die Marktentwicklung und Preistendenzen laufend untersuchen und als Hinweise dienende Programme aufstellen für: Erzeugung, Verbrauch, Ausfuhr und Einfuhr, allgemeine Ziele für die Modernisierung, die Orientierung der Produktion und die Erweiterung der Produktionskapazität. Eine besondere Rolle spielt die Unterbringung von Arbeitskräften, die etwa durch die Marktentwicklung oder die weitere technische Entwicklung frei geworden sind. Es sollen ferner all jene Fakten zusammengestellt werden, die sowohl die Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiterschaft wie auch die etwaigen Gefahren betreffen, die diese Lebens- und Arbeitsbedingungen bedrohen. Die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Mittel werden von der «Hohen Behörde» durch Erhebung von Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl und durch Aufnahme von Anleihen aufgebracht. Zur Steigerung der Produktion und zur Herabsetzung der Gestehungskosten kann die «Hohe Behörde» mit einstimmiger

Billigung des Ministerrats die Finanzierung für diese Zwecke unterstützen. Sie kann aber auch, wenn ein Finanzprogramm durchgeführt werden soll, das Subventionen oder Diskriminierungen zur Folge hätte, die im Vertragswerk verboten sind, jede Hilfe ablehnen und anordnen, daß andere als eigene Mittel in diesem Falle nicht angewendet werden dürfen. Wenn im Rahmen der allgemeinen Ziele der «Hohen Behörde» durch neue Produktionsmethoden die oben bereits erwähnte Verminderung von Arbeitskräften eintritt, so holt sie zuerst die Stellungnahme des «Beratenden Ausschusses» ein. Sie kann sodann in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Industrien (mit Zustimmung des Ministerrats aber auch in jeder anderen Industrie) die Finanzierung von Programmen erleichtern, die geeignet sind, eine produktive Wiederbeschäftigung der frei gewordenen Arbeitskräfte zu sichern. Die «Hohe Behörde» bewilligt ferner eine nicht rückzahlungspflichtige Beihilfe, damit die Arbeiter ihre Wiedereinstellung besser abwarten und die Kosten für die Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes und eventuell für ihre Umschulung aufbringen können. Die Bewilligung der nicht rückzahlungspflichtigen Beihilfe ist von der Zahlung eines mindestens gleich hohen besonderen Beitrags durch den beteiligten Staat abhängig; es sei denn, daß der Ministerrat mit Zweidrittelmehrheit einer Abweichung von der letztgenannten Bedingung zustimmt. Es ist eine sehr fortgeschrittene soziale Auffassung, die sich in diesen Bestimmungen Geltung verschafft hat, und man darf es für ausgeschlossen halten, daß der in Frage kommende Mitgliedstaat ihre Anwendung verhinderte.

Wenn infolge eines Rückgangs der Nachfrage die Gemeinschaft in eine Krise geriete, so ist nach Anhörung des «Beratenden Ausschusses» und Zustimmung des Ministerrats ein System der Erzeugungsquoten einzuführen; seine Beendigung erfolgt in derselben Weise. Wenn jedoch eine Mangellage entsteht und die Produktion der Nachfrage nicht nachzukommen vermag, so werden nach Stellungnahme derselben Instanzen wie beim Rückgang der Nachfrage Verwendungsprioritäten festgesetzt, durch die sowohl der innere Verbrauch wie die Exportmengen geregelt werden. Nach Anhörung der beteiligten Unternehmen werden neue Produktionsprogramme aufgestellt, die der Mangellage abhelfen sollen. Auf dem *Gebiet der Preise* sind besonders verboten örtliche und vorübergehende Preisenkungen, die auf die Erlangung einer Monopolstellung gerichtet sind; die Anwendung ungleicher Bedingungen für die gleichen Geschäfte, insbesondere verschiedene Behandlung mit Rücksicht auf die Nationalität des Käufers. Im übrigen sind Maßnahmen gegen die von den Unternehmen selbst festzusetzenden Preise nur in seltenen Fällen vorgesehen. Vor allen Dingen dann, wenn unlauterer Wettbewerb getrieben wird. Die Preise sollen so niedrig wie möglich gehalten werden; jedoch ist eine künstliche Niedrighaltung auf bestimmten Gebieten, die eine Erhöhung der Preise bei anderen Ge-

schäften zur Folge haben müßten, nicht gestattet. Die Preise sollen den zwischenstaatlichen Austausch mit dritten Ländern fördern und der Erreichung dieses Zweckes angemessen sein. Die Festsetzung von Höchst- wie auch von Mindestpreisen ist innerhalb des gemeinsamen Marktes möglich; unter Umständen auch für die Ausfuhr. Dieses Kapitel ist eines der delikatesten, da man sich soweit wie möglich von der Einmischung fernhalten möchte. Die Formulierungen, die ein Eingreifen erlauben, sind auch keineswegs sehr präzise, und man wird abwarten müssen, wie die Dinge sich in der Praxis gestalten werden. Das wird man übrigens von einer ganzen Anzahl von Bestimmungen, ja von dem Vertrag überhaupt sagen müssen, so gut er auch in seinen meisten Teilen ausgearbeitet und formuliert worden ist.

Ein besonders wichtiges Kapitel ist dasjenige, das die Frage der *Kartelle und Zusammenschlüsse* behandelt. Es ist einer der Hauptgrundsätze des Abkommens, Kartelle nicht mehr zuzulassen, weil durch sie der freie Wettbewerb verfälscht und der Fortschritt oft verhindert wird; auch soll die durch Kartelle mögliche Machtzusammenballung ausgeschaltet bleiben. Es werden deshalb alle kartellmäßigen Zusammenschlüsse verboten und Vereinbarungen zwischen den Unternehmen nur dann gestattet, wenn es sich um Spezialisierungen handelt, bei denen festgestellt werden kann, daß sie zur Verbesserung der Produktion oder der Verteilung der genannten Erzeugnisse beitragen und daß die Vereinbarung für die Erreichung des genannten Zweckes wesentlich und nicht geeignet ist, für diese Erzeugnisse auf dem gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen und zu kontrollieren. Diese Genehmigungen können widerrufen werden und sollen ohnedies nur für eine begrenzte Zeit erteilt werden. Wenn Unternehmen eine nichtige Vereinbarung treffen, so können Geldstrafen festgesetzt werden. Es sind für die Regelung dieser Angelegenheit noch zahlreiche Einzelheiten festgelegt worden, die es ermöglichen sollen, diese schwierige Materie zur Zufriedenheit aller zu regeln. Es wird nicht einfach sein, das fertigzubringen, und man wird, wie auch bei manch andern Bestimmungen, die Handhabung in der Praxis abwarten müssen, die allein zeigen kann, ob die in dem Vertragswerk versuchte *Organisation des freien Wettbewerbs* erreichbar ist oder nicht. Das gleiche gilt für die Bestimmungen, die von einem Mitgliedstaat getroffen werden und geeignet sind, «eine schwere Störung des Gleichgewichts hervorzurufen, indem sie die Unterschiede der Produktionskosten in anderer Weise als durch Veränderung der Produktivität wesentlich vergrößern». Auch hiergegen sind eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, deren praktische Wirkung und Durchführbarkeit sich erst später zeigen wird.

In einem besonderen Kapitel werden die *Löhne und die Freizügigkeit* der Arbeiter behandelt. Wenn die «Hohe Behörde» feststellt,

daß Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen angeboten werden und daß diese Preise durch Zahlung von niedrigeren Löhnen, als sie sonst auf diesem Gebiet üblich sind, ermöglicht werden, so greift sie ein, und zwar auch dann, wenn die niedrigen Löhne eine Folge von Regierungsentscheidungen sind. Diese Vorschrift findet jedoch nicht in allen Fällen Anwendung. Nämlich dann nicht, wenn ein Mitgliedstaat zur Wiederherstellung seines außerwirtschaftlichen Gleichgewichts Gesamtmaßnahmen getroffen hat; wenn die Lohnsenkungen sich aus der Anwendung einer gesetzlich oder vertraglich vereinbarten gleitenden Lohnskala ergeben; wenn sie durch Senkungen der Lebenshaltungskosten hervorgerufen werden; wenn Lohnsenkungen stattfinden, die eine ungewöhnliche Lohnerhöhung berichtigen, die auf Grund außergewöhnlicher, inzwischen aber wirkungslos gewordener Umstände stattgefunden hat. Im übrigen muß jede Lohnherabsetzung, von der die Gesamtheit oder ein beträchtlicher Teil der Arbeiterschaft eines Unternehmens betroffen wird, der «Hohen Behörde» zur Kenntnis gebracht werden, sofern sie nicht eine Folge der «Gesamtmaßnahmen» eines Mitgliedstaates oder der vereinbarten gleitenden Lohnskala ist. Die Mitgliedstaaten übernehmen die Verpflichtung, alle Beschränkungen anerkannter Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Angehörige eines Mitgliedstaates sind, aufzuheben, sofern diese Beschränkungen sich nicht aus grundlegenden Erfordernissen der Gesundheit und der öffentlichen Ordnung ergeben. In der *Handelspolitik* wird die Zuständigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten nicht berührt, sofern im Vertragswerk nichts anderes bestimmt ist. Die wichtigste dieser Bestimmungen besagt, daß Mindest- und Höchstsätze für Zölle von der «Hohen Behörde» vorgeschlagen und durch einstimmigen Beschluß des Ministerrates festgesetzt werden können. In diesem Falle dürfen die für Kohle und Stahl festgelegten Zollsätze im Verkehr mit dritten Ländern weder über- noch unterschritten werden. Entwürfe von Handelsabkommen und die Abkommen selbst sollen, soweit sie Kohle und Stahl oder Rohstoffe betreffen, die für die Erzeugung von Kohle und Stahl in den Mitgliedstaaten erforderlich sind, der «Hohen Behörde» zur Kenntnis gebracht werden.

Von den *Allgemeinen Bestimmungen* seien die nachstehenden hervorgehoben: Wenn die «Hohe Behörde» der Auffassung ist, daß ein Mitgliedstaat seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so stellt sie diese Verletzung durch eine mit Gründen versehene «Entscheidung» fest und setzt, nachdem der Mitgliedstaat sich zu der Sache geäußert hat, ihm eine Frist, binnen derer er seine Verpflichtungen zu erfüllen hat. Die «Hohe Behörde» unterhält alle zweckdienlichen Verbindungen mit den *Vereinten Nationen* und der *Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit* und unterrichtet beide über die Tätigkeit der Gemeinschaft; auch mit dem *Europarat* in Straßburg wird die Verbindung sicher-

gestellt. Die Regierung jedes Mitgliedstaates kann nach Ablauf der Uebergangszeit Vertragsänderungen vorschlagen, die dem Ministerrat unterbreitet werden, der mit Zweidrittelsmehrheit entscheidet, ob eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Beschlußfassung über die vorgeschlagenen Aenderungen einberufen werden soll. Jeder europäische Staat kann einen Antrag zum Beitritt stellen, der an den Ministerrat zu richten ist, der nach Einholung der Stellungnahme der «Hohen Behörde» hierüber einstimmig entscheidet und ebenfalls einstimmig die Bedingungen für den Beitritt festsetzt.

Es würde kaum möglich sein, die gesamten Bestimmungen des Vertragswerks, dessen revolutionärer Charakter man nicht verkennen darf, auf einmal, ohne vorbereitende Maßnahmen in Gang zu setzen. Die Ingangsetzung erfolgt daher in *zwei Zeitabschnitten: der Anlaufszeit und der Uebergangszeit*. Die Anlaufszeit beginnt mit Inkrafttreten des Vertrags und endet bei der Errichtung des gemeinsamen Marktes. Während dieser Anlaufszeit, deren Dauer mit Recht nicht von vornherein festgelegt worden ist, werden alle Organe der «Gemeinschaft» eingesetzt und die Verbindungen mit den Unternehmen sowie mit den Verbänden der Unternehmer, Arbeitnehmer, Händler und Verbraucher zu dem Zweck hergestellt, die Tätigkeit der «Gemeinschaft» von Anfang an auf der Grundlage einer ständigen Fühlungnahme aufzubauen und «unter allen Beteiligten gemeinsame Auffassungen und gegenseitige Unterrichtung herbeizuführen». Die «Hohe Behörde» soll während dieses Zeitabschnittes Verhandlungen mit dritten Ländern führen und durch Beratungen mit den Regierungen und den bereits genannten Verbänden eine Gesamtübersicht über die Lage der Kohle- und Stahlindustrie und die durch die Tätigkeit der «Gemeinschaft» auftretenden Probleme aufzustellen suchen. Man hofft, daß hierdurch die notwendigen Maßnahmen, die allmählich zur Durchführung des Vertrages in Anwendung gebracht werden müssen, ohne besondere Schwierigkeiten getroffen werden können. Bei den Verhandlungen mit *dritten Ländern* wird der Zweck verfolgt, Grundlagen für ein nützlich und sinnvolles Zusammenarbeiten mit der «Gemeinschaft» herzustellen und zu erreichen, daß vor Aufhebung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb der «Gemeinschaft» die folgenden zwei Klauseln in dem erforderlichen Umfang geändert werden: die Meistbegünstigungsklausel im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der zweiseitigen Verträge; die Nichtdiskriminierungsklausel, die für die Liberalisierung des Warenverkehrs im Rahmen der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit maßgebend ist.

Die *Uebergangszeit* beginnt mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes und endet mit Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach der Errichtung eines gemeinsamen Marktes für Kohle. Abgesehen von

den in dem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen werden mit dem Ablauf der Uebergangszeit die für sie geschaffenen Aenderungen und Ergänzungen außer Kraft gesetzt, die zu ihrer Durchführung bestimmten Maßnahmen verlieren ihre Gültigkeit.

Die Errichtung des *gemeinsamen Marktes* wird durch die Einsetzung sämtlicher Organe der «Gemeinschaft» und durch umfassende Fühlungnahmen der «Hohen Behörde» mit den Regierungen und den verschiedentlich erwähnten Verbänden vorbereitet. Der gemeinsame Markt soll für Kohle, Eisenerz und Schrott zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden, für Stahl zwei Monate später. Die Mitgliedstaaten haben sodann, vorbehaltlich einiger besonderer Vorschriften, alle Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben derselben Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen jeder Art für den Verkehr mit Kohle und Stahl innerhalb der «Gemeinschaft» zu den Zeitpunkten zu beseitigen, die zur Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle, Eisenerz und Schrott und (zwei Monate später) für Stahl vorgesehen sind.

Wenn beim Inkrafttreten des gemeinsamen Marktes Unternehmen gezwungen sein sollten, ihre Tätigkeit während einer Zwischenzeit einzustellen oder zu ändern, so hat die «Hohe Behörde» auf Antrag der beteiligten Regierungen dabei mitzuwirken, daß die Arbeiterschaft vor den Lasten der Anpassung geschützt und ihr eine produktive Beschäftigung gesichert wird; sie kann einzelnen Unternehmen eine nicht rückzahlbare Beihilfe gewähren. Sie ist davon abhängig, daß der beteiligte Staat einen mindestens gleichwertigen besonderen Beitrag leistet, sofern nicht der Ministerrat mit Zweidrittelmehrheit eine abweichende Regelung genehmigt. Die Beihilfe kann verweigert werden, wenn das betreffende Unternehmen seine Regierung und die «Hohe Behörde» nicht über die Entwicklung seiner Lage unterrichtet hat, die zu einer Aenderung oder Einstellung seiner Tätigkeit führen konnte. Diese Vorschriften stehen in engem Zusammenhang mit denjenigen, die beim Kapitel über die «Wirtschafts-, Finanz- und sozialen Bestimmungen» bereits erwähnt worden sind.

Die «*Besonderen Vorschriften für Kohle*» haben bei den Verhandlungen über den Gemeinschaftsvertrag und auch in den parlamentarischen Debatten in Paris, Bonn und Brüssel eine große Rolle gespielt. Man war sich einig darüber, daß im Laufe der Uebergangszeit Schutzmaßnahmen erforderlich seien, damit übereilte und gefährliche Produktionsverlagerungen vermieden würden, und man hofft, durch diese Schutzmaßnahmen dahin zu gelangen, daß die Mehrzahl der ökonomisch ungünstig arbeitenden Kohlengruben sich dem neuen Zustand anpassen können und nicht zu zahlreiche endgültige Stilllegungen zu erfolgen brauchen. Aus diesen Gründen ist die «Hohe Behörde» beauftragt worden, die Kohlenproduktion der Länder, in denen die durchschnittlichen Gestehungskosten unter dem

gewogenen Mittel der Gemeinschaft liegen, mit einer Ausgleichsumlage je Handelstonne zu belasten, die «einen gleichmäßigen Hundertsatz des Erlöses der Erzeuger darstellt». Der Höchstbetrag der Umlage beträgt 1,5 Prozent des genannten Erlöses für das erste Jahr des gemeinsamen Marktes und wird in jedem Jahr regelmäßig um 20 Prozent gekürzt. Die Ausgleichszahlungen kommen in der Hauptsache Belgien zugute und werden vor allem in Deutschland aufgebracht. In Belgien hat man sich lange gegen diese Regelung gesträubt, obwohl man weiß, daß die Erhaltung sämtlicher belgischer Kohlengruben (mit oder ohne Schumanplan) auf die Dauer nicht möglich ist, da ein Teil von ihnen allzu ungünstige Förderbedingungen hat. Nach Angabe der belgischen Regierung beträgt die Kohlen- und Stahlproduktion 14 Prozent des belgischen Sozialprodukts und sogar 35 Prozent der gewerblichen Erzeugung. Die anfänglichen Bedenken Belgiens sind daher begreiflich. Da die Ausgleichszahlungen, an denen die belgische Regierung sich beteiligt, dazu bestimmt sind, für die Gesamtheit der Abnehmer belgischer Kohle eine Annäherung der Preise der belgischen Kohle an die Preise des gemeinsamen Marktes zu ermöglichen, und da vorgesehen ist, daß die Nettokohlenerzeugung Belgiens jährlich im Verhältnis zum vorhergehenden Jahre nicht um mehr als 3 Prozent vermindert zu werden braucht, so hat die belgische Regierung schließlich das Abkommen unterzeichnet, und das Parlament hat es ratifiziert. Es ist der belgischen Regierung außerdem das Zugeständnis gemacht worden, daß sie bis zum Ende der Uebergangszeit Einrichtungen schaffen oder erhalten kann, die den belgischen Markt vom gemeinsamen Markt getrennt halten. Falls heute nicht voraussehbare Ausnahmeverhältnisse es notwendig machen, so kann die «Hohe Behörde» nach Anhörung des «Beratenden Ausschusses» und nach Zustimmung des Ministerrats der belgischen Regierung nach Ablauf der Uebergangszeit zweimal eine zusätzliche Frist von je einem Jahre bewilligen.

Die vorhergehend erwähnten Ausgleichszahlungen werden ebenfalls den *italienischen* Gruben von Sulcis gewährt, jedoch nicht länger als zwei Jahre. Unter Berücksichtigung der besonderen Lage der *italienischen* Kokereien, ist die «Hohe Behörde» berechtigt, die italienische Regierung zu ermächtigen, während der Uebergangszeit Zölle für den aus den anderen Mitgliedstaaten kommenden Koks aufrechtzuerhalten. Die Zölle dürfen indessen nicht höher sein als die, die durch das italienische Präsidialdekret vom 7. Juli 1950 festgesetzt worden sind. Sie vermindern sich im zweiten Jahr um 10 Prozent, im dritten Jahr um 25 Prozent, im vierten Jahr um 45 Prozent und im fünften Jahr um 70 Prozent, damit am Ende der Uebergangszeit die vollständige Beseitigung dieser Zölle erreicht wird.

Auch in *Frankreich* gibt es Kohlengruben, deren Lage schwierig werden könnte, aber sie sind nicht zahlreich. Immerhin ist auch hier mit notwendig werdenden Produktionsverlagerungen zu rechnen.



Man darf jedoch nicht annehmen, daß die Veränderungen im Kohlenbergbau eine Folge des Gemeinschaftsvertrags wären. Nur ist es für die Folge die Gemeinschaft (und nicht wie vordem nur das Land selbst), die ein großes Interesse an einer Produktion hat, die mit der Aufwendung der geringsten Mittel das Beste zu erreichen sucht. Deshalb bemüht sie sich, vor allem während der Uebergangszeit, diesen Produktionszustand vorzubereiten und unökonomisch arbeitenden Produktionsstätten eine Anpassung zu ermöglichen oder eine gänzliche Umstellung herbeizuführen. Die vollkommene Stilllegung ist natürlich nicht ausgeschlossen, aber immerhin das letzte zur Anwendung gelangende Mittel. Für Frankreich ist unter den hier dargelegten Prinzipien nur die Anordnung getroffen worden, daß die französische Kohlenförderung im Verhältnis zum vorhergehenden Jahre nicht um mehr als 1 Million t vermindert zu werden braucht, falls die Gesamterzeugung der «Gemeinschaft» gleichgeblieben oder gegenüber dem vorhergehenden Jahre angestiegen ist. Die beim belgischen Beispiel geschilderten Ausgleichszahlungen werden in der Hauptsache durch eine Sonderumlage aufgebracht, die von der «Hohen Behörde» nach dem Ansteigen der Nettolieferungen anderer französischer Kohlenruben errechnet wird. (Die erforderlichen Einzelberechnungen, die in diesem Fall wie auch in andern Ländern angewendet und in Relation mit der Gesamterzeugung der «Gemeinschaft» gesetzt wird, brauchen hier nicht näher auseinandergesetzt zu werden; sie sind zum Verständnis des Prinzips auch unerheblich.)

Die von einzelnen Mitgliedstaaten für die Gesamtheit zur Verfügung zu stellenden Beträge werden in der Hauptsache von der *Deutschen Bundesrepublik*, zum Teil auch von den *Niederlanden*, die beide günstige Förderungsbedingungen haben, aufgebracht werden. Diese Vorleistungen sind von der deutschen Opposition scharf bekämpft worden, und sie sind auch nicht, wie das oft gesagt worden ist, unerheblich. Sie sind im voraus nicht genau feststellbar und werden von verschiedenen Seiten verschieden geschätzt. Sie dürften sich, da sie nur für fünf Jahre erhoben werden sollen und jährlich um 5 Prozent vermindert werden, im ganzen auf 130 bis 170 Millionen DM belaufen. Das ist gewiß kein Riesenbetrag, um dessentwillen man einen Vertrag wie das europäische Gemeinschaftsabkommen ablehnen müßte, aber es ist auch keine Bagatelle für die Bundesrepublik, die auf allen Seiten mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Auch für die *Stahlindustrie* sind aus den gleichen Gründen, wie sie bereits für die Kohlenindustrie geschildert wurden, besondere Maßnahmen für die Uebergangszeit vorgesehen. Für *Italien* wird bestimmt, daß Zollsätze für Kohle und Stahl, die aus den andern Mitgliedstaaten eingeführt werden, erhoben werden dürfen. Als Ausgangszollsatz wird der nach dem Abkommen von Annecy vom Oktober 1949 beschlossene Zollsatz als Höchstsatz festgelegt, der sich

um die bei Kohle genannten Prozentsätze jährlich vermindert und am Ende der Uebergangszeit verschwindet. Da sich auch für die luxemburgische Stahlindustrie, die für die luxemburgische Gesamtwirtschaft von besonderer Bedeutung ist, Schwierigkeiten ergeben könnten, die mit der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion in engem Zusammenhang stehen, so kann die «Hohe Behörde» zur Beseitigung etwaiger nachteiliger Rückwirkungen die Fonds heranziehen, die ihr durch die festgesetzten Umlagen zufließen.

### III

#### *Pro und Kontra* (Schlußbemerkungen)

Die Auseinandersetzungen über den Schumanplan sind bis zur Ratifizierung auf allen Seiten mit besonderer Heftigkeit geführt worden, die manchmal auch auf ungenügender Kenntnis der Tatsachen beruhte. Am schärfsten sind die gegenseitigen Auffassungen in Deutschland und Frankreich aufeinandergestoßen, und man konnte sich öfters des Eindrucks nicht erwehren, daß in beiden Ländern innenpolitische, auf ganz anderen Gebieten liegende Gegensätze für die Haltung zum Plan mitbestimmend waren. Für den objektiven Beobachter war es nicht ohne Komik, zu vernehmen, daß die französische Schwerindustrie die Verwirklichung des Schumanplans als eine Katastrophe für sie bezeichnete und behauptete, daß man mit ihm Deutschland die Vorherrschaft in die Hand spiele. Derselbe Ton erklang auf deutscher Seite. Industrielle und politische Gegner des Plans sprachen von der industriellen Niederhaltung Deutschlands und der Fortsetzung der Besetzungspolitik mit anderen Mitteln. Nun, das waren Uebertreibungen auf beiden Seiten, wenn es auch durchaus möglich sein mag, daß gewisse Kritiken sich in der Praxis als mehr oder minder berechtigt erweisen können. Es wäre in der Tat etwas zuviel verlangt, daß auf einem so schwierigen Gebiet, wie es mit ganz neuen und bis heute noch nicht versuchten Mitteln der Schumanplan zu regeln unternimmt, von vornherein ein fehlerloses Vertragswerk zustande gebracht werden könnte. Das haben die Schöpfer des Plans selbst nicht angenommen und Bestimmungen getroffen (sie sind auch in diesem Bericht erwähnt), mit denen die sich herausstellenden Fehler wieder ausgemerzt werden sollen. Niemand vermag heute zu sagen, ob diese Fehler gering oder zahlreich sein werden, und niemand kann mit Bestimmtheit versichern, daß das Vertragswerk sich in seiner praktischen Durchführung bewähren werde. Aber die Hoffnung, daß die Sache «klappen» wird, ist groß und berechtigt. Der deutsche Bundeskanzler hat bei den Beratungen im Bundestag mit Recht gesagt, daß es keine großen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten im Völkerleben gebe, deren Durch-

führung kein Wagnis und ohne jedes Risiko sei. Das gilt natürlich ebenfalls für die «Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl». Man konnte auch hier nicht mehr tun, als so gewissenhaft wie möglich das Abkommen zustande zu bringen und es sodann in Gang zu setzen. Das wird, sobald man unter den vielen Städten, die sich um den Sitz der «Hohen Behörde» bewerben, entschieden hat, geschehen. Man wird jedoch noch lange warten müssen, bis man ein endgültiges Urteil über das große Vertragswerk abgeben kann, das ein erster Schritt zur europäischen Einheit und Völkerversöhnung sein soll.

Die deutsche Opposition gegen den Schumanplan hat sich in der Hauptsache nicht gegen die Bestimmungen des Planes selbst, sondern vor allem dagegen gewendet, daß ohne eine vollständige deutsche Gleichberechtigung die «Startbedingungen» der verschiedenen Länder zu ungleich seien. Das ist richtig und falsch zugleich. Innerhalb des Plans ist die vollkommene Gleichberechtigung der beteiligten Länder gewährleistet, und es gibt auf dem Gebiet, das durch den Vertrag geregelt wird, keinerlei Diskriminierung mehr. Das bedeutet den Fortfall jeder Einmischung von außen in die deutsche Stahlproduktion und die Ersetzung der viel angegriffenen «Ruhrbehörde» durch die «Hohe Behörde». Diese ist nicht dasselbe wie jene, wie das manchmal von Leuten behauptet wurde, die sich die Kritik etwas zu leicht machten. Die «Hohe Behörde» bietet eine viel größere Gewähr für die gleiche und gerechte Behandlung aller Vertragsteilnehmer, als man das für die «Ruhrbehörde» sagen kann. Diese ist ein Instrument der Besetzungsmächte zur Regelung der deutschen Kohlenfrage gewesen. Daß sie geschaffen wurde, um deutschen Interessen zu dienen, haben die Besetzungsmächte nie behauptet; ihre Beseitigung ist daher ein großer Fortschritt für die deutsche Gesamtwirtschaft. Daß die allgemeine deutsche Gleichberechtigung vor der Zustimmung zum Schumanplan möglich gewesen wäre, ist keine ernsthafte politische Erwägung. So wünschenswert sie für die Deutschen sein mag, man muß schon in den Wolken schweben, wenn man annimmt, daß sie unter den gegenwärtigen internationalen Verhältnissen erlangbar wäre.

Es gibt einen Punkt für die deutsche Kohlenwirtschaft, dessen Regelung viel zu wünschen übrigläßt. Das ist die Frage des deutschen Kohlenverkaufs, die bisher durch ein gemeinsames Verkaufskontor geregelt wurde. Der äußern Form nach war diese Einrichtung ein Kartell, und Kartelle soll es im Schumanplan nicht geben. Das deutsche Verkaufskontor war in der Sache jedoch etwas anderes. Es hatte nur den einen Zweck, den Verkauf der Kohle so vorzunehmen, daß jeder Verbraucher die richtige Sorte erhielt und daß die weniger guten Gruben nicht auf ihren Waren sitzenblieben. So fand eine Verteilung statt, die von den einzelnen Zechen nicht vorgenommen werden konnte. Es mag schon sein, daß in dieser Zentrale auch nicht immer alles nach rein sachlichen und objektiven Maßstäben

geschah; aber in der Hauptsache arbeitete sie ökonomisch und ersparte unnütze Geldausgaben bei der Verteilung des geförderten Produkts. In diesem Falle ist Frankreich der Bundesrepublik voraus. Die französische Kohlenproduktion ist nationalisiert, das heißt sie befindet sich in der einen Hand des Staates, der allein über sie verfügt. Das Kohlenverkaufskontor (oder wie man diese Stelle sonst nennen will) steht also in Frankreich, wenn es gewollt wird, zur Verfügung, und es könnte in Deutschland erst dann wieder in Tätigkeit treten, wenn eine Nationalisierung der Bergwerke wie in Frankreich erfolgte. Von allen Seiten wird die Auflösung des Kontors beklagt, und man sucht nach einer Ersatzorganisation, die es einigermaßen ersetzt. Bis jetzt ist eine Verständigung darüber noch nicht erfolgt, und man wird sich für den Anfang mit einer weniger guten Verkaufsorganisation begnügen müssen; eine einigermaßen zweckmäßige Anpassung an die neuen durch das Vertragswerk geschaffenen Bedingungen wird im Laufe der Zeit vermutlich doch gelingen. In dieser Frage haben auch die deutschen Gewerkschaften, die sich den Anforderungen des Abkommens gegenüber durchaus positiv einstellten, ihren Widerspruch aufrechterhalten. Obwohl auch sie Vorbehalte anderer Art hatten, so haben sie dennoch die ablehnende Haltung der deutschen Sozialdemokratie nicht geteilt. Während diese gegen die Ratifizierung im Bundestag stimmte, haben die Gewerkschaften die Zustimmung des Bundestages gebilligt und sich damit auf die gleiche Linie gestellt wie die der anderen Staaten, deren sozialistische Parteien ebenfalls die Ratifizierung in den Parlamenten nicht verweigerten. Die deutschen Gewerkschaften wie auch die Sozialdemokraten befanden sich natürlich in einer schwierigeren Lage als ihre politischen und gewerkschaftlichen Freunde in den anderen Vertragsstaaten, deren Souveränität nicht durch die Folgen eines verlorenen Krieges eingeschränkt war. Man kann die Haltung der deutschen Gewerkschaften am besten mit einem Wort ihres neuen Vorsitzenden, *Christian Fette*, klarmachen, der keineswegs ohne Bedenken dem Schumanplan gegenüberstand. «Wenn ich persönlich vor der Wahl stünde», so sagte Fette bei einer Besprechung des Plans, «ohne Ausweichmöglichkeiten mit einem glatten Ja oder mit einem glatten Nein zu antworten, so würde ich trotz der vorhandenen Schwächen des Plans mit einem Ja antworten.» Die Leitung des DGB hat ebenso wie die Mehrheit der Mitglieder die positiven Seiten des Abkommens höher bewertet als die negativen. Das ist die Stellungnahme, die sehr oft von Instanzen eingenommen wird, die über wichtige Dinge zu befinden haben. Die Abwägung zwischen dem Pro und Kontra ist sehr oft eine schwierige Angelegenheit und keineswegs stets frei von Irrtümern, die bei allen menschlichen Einrichtungen unvermeidbar sind. Der Unterausschuß des *Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften* für den Schumanplan hat in einer am 23. Mai 1951 in Luxemburg durchgeführten Tagung

sich zu der Frage des Schumanplans in einer der Öffentlichkeit bekanntgegebenen Erklärung wie folgt geäußert: «Der am 23. Mai in Luxemburg unter dem Vorsitz des Generalsekretärs Oldenbroek versammelte Unterausschuß des IBFG für den Schumanplan stellt nach Kenntnisnahme der vom Bundesausschuß des DGB einstimmig angenommenen Resolution vom 7. Mai 1951 und nach Entgegennahme der Erklärung der deutschen Delegation über diesen Punkt mit Befriedigung fest, daß die Gewerkschaftszentralen der vertretenen Länder nach wie vor einstimmig den grundlegenden Ideen des Schumanplans ihre Zustimmung geben und bestätigt von neuem, daß entsprechend den leitenden Grundsätzen des Planes für die europäische Kohle- und Stahlgemeinschaft und entsprechend der internationalen Grundhaltung des IBFG alle wirtschaftlichen Diskriminierungen in der schnellstmöglichen Zeit ausgeschaltet werden müssen. Der Unterausschuß richtet die Aufmerksamkeit des IBFG auf die Frage und empfiehlt ihm, schnellstens die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen. Der Unterausschuß betont im Einverständnis mit dem IBFG, daß die Verwirklichung der europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft im Interesse des Friedens und der Demokratie in Europa nicht länger hinausgeschoben werden darf.»

Aus dem Schlußsatz dieser Entschliebung geht hervor, daß der IBFG sehr wohl erkannt hat, daß dieser große europäische Wirtschaftsplan nicht nur um seiner selbst willen, sondern auch zur Erreichung hoher politischer Ziele ins Leben gerufen werden soll. Diese entscheidende Tatsache darf nie aus den Augen verloren werden; denn sie rechtfertigt die möglichen wirtschaftlichen Unbequemlichkeiten und die geringen Nachteile, die bei der Verwirklichung der Gemeinschaft entstehen können. Das europäische Ziel ist das größere. Mit kleinlicher Rechnerei läßt es sich nicht erreichen. Das geeinte Europa wird seinen Mitgliedern einst vielfach das zurückgeben, was bei seinem Aufbau hergegeben werden muß. Je schneller es ins Leben tritt, um so größer ist auch die Hoffnung, daß drohende Weltkatastrophen verhindert werden können.

*Max Cohen-Reuß, Paris.*